

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

84. Verordnung vom 18.08.1814 publ. 25.08.1814

gebietenden und verbiethenden Vorschriften des bis zu jenem Zeitpunkt im Ganzen beibehaltenen französischen Rechts beachtet werden müssen, so weit die schon jetzt insbesondere durch die Verordnung vom 10. März d. J. wieder hergestellten Rechtsverhältnisse solches erlauben; wonach denn auch vor dem 1. October insbesondere keine Verfügungen, welche den bereits in Kraft getretenen gutherrlichen Rechten, den Verordnungen wegen geschlossener Stellen und der Brautschafsverordnung zuwiderlaufen, gemacht werden dürfen; welches hiedurch zu Verhütung aller Mißverständnisse zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

84) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 18. Aug. publ. 25. ej. 1814.

Reclamationen
an das französische
Gouvernement.

In Beziehung auf die unterm 18. Februar, 12. May und 23. Junius 1814. wegen Reclamation der an das französische Gouvernement habenden Forderungen ergangenen Publicationen siehet die provisorische Regierungs-Commission sich gemüßiget, noch Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen:

- 1) Werden alle diejenigen, welche ihre Reclamationen entweder mit gar keinen

nen oder nicht mit allen erforderlichen Beweisstücken bishierzu belegt haben, aufgefordert, dieselben unverzüglich und längstens innerhalb 14 Tagen hierselbst noch einzureichen, und zwar in Abschrift, fidejurt von den öffentlichen Behörden ihres Wohnorts, und in französischer Sprache, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben werden, wenn ihre Reclamationen ohne Erfolg bleiben.

- 2) Da in Betreff der verschiedenen Leistungen der Commünen, auch der Batterie-Baufkosten, sowohl von den Communal-Autoritäten generelle Designationen darüber eingereicht worden sind, als auch einzelne Eingeseffene ihre desfallsigen Forderungen besonders angegeben haben, so ist zur Beseitigung aller zweckwidrigen Wiederholungen zwar verfügt worden, daß bei der Angabe dieser Reclamations-Gegenstände vorläufig die von den Commünen-Autoritäten (Bürgermeistern und Bögten) eingereichten Angaben, indem für die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben die Vermuthung obwaltet, zum Grunde zu legen seyn. Es haben jedoch, um deshalb ganz sicher zu seyn, diese

D